

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967599



Drachen- und Gleitschirmverein  
Baiersbronn e.V.  
Werner Walch  
Bildstöckleweg 5

72270 Baiersbronn

Gmund, 22. Juli 1999 K/k

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hornisgrinde - Katzenkopf"**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachen- und Gleitschirmvereines Baiersbronn e.V. vom 30.04.1999 folgende

I.

### Erlaubnis

1. Die Erlaubnis des Regierungspräsidiums Freiburg für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern außerhalb genehmigter Flugplätze gem. § 25 LuftVG auf dem Gelände „Hornisgrinde-Katzenkopf“ vom 20.07.1977 - Aktenzeichen 24/52/5339 -, zuletzt unbefristet verlängert durch Schreiben des RP Freiburg vom 09.07.1987 - AZ 27/52/5339 -, wird neu gefaßt und auf Gleitsegelflugbetrieb erweitert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 386/7, 1382/1 Gemarkung Seebach und Sasbachried (Starts) und 61/3, 63 Gemarkung Seebach (Landungen). Auf die in den Unterlagen beigelegten Karten wird Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderungen von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

### Auflagen

#### A Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B Geländespezifische Auflagen:

1. Für den Gleitsegelflugbetrieb darf die Windgeschwindigkeit max. 10 km/h betragen. Die Gleitleistung des Fluggerätes muß das sichere Erreichen des Landeplatzes gewährleisten.
2. Flugbetrieb kann bei Wind aus einer Richtung zwischen 230° bis 280° durchgeführt werden.
3. Vor der Abbruchkante ist eine Linie festzulegen, welche den spätesten Punkt eines Startabbruches vor dem felsigen Gelände markiert.
4. Gleitsegelflüge dürfen ausschließlich nur von Piloten mit unbeschränktem Luftfahrerschein erfolgen.
5. Bei Erosionserscheinungen ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Der Widerruf der Erlaubnis bleibt insbesondere für den Fall vorbehalten, wenn Erosionserscheinungen am exponiert gelegenen Startplatz mit empfindlicher Vegetation sich verstärken sollten.
6. Mit dem Forstamt, dem Grundstückseigentümer und der Naturschutzbehörde sind im Falle von Veränderungen an Start- und Landeplatz Abspra-

chen zu treffen. Ggf. erforderliche Genehmigungen sind entsprechend einzuholen. Der DHV ist darüber zu informieren.

7. Ortsfremde Piloten sind in die besonderen Verhältnisse des Fluggeländes einzuweisen und vertaut zu machen.
8. Über den Flugbetrieb ist ein Flugbuch zu führen, welches die Flugbewegungen erfaßt. Dem DHV ist eine abgestimmte Fluggeländeordnung vorzulegen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,- erhoben.

### V.

#### Begründung

Für die Start- und Landeflächen „Hornisgrinde-Katzenkopf“ besteht seit dem 20.07.1977 eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter gem. § 25 LuftVG. Diese Erlaubnis wurde durch das Regierungspräsidium Freiburg zuletzt am 09.07.1987 unbefristet verlängert. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Neufassung der Erlaubnis zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Um die Erlaubnis des RP Freiburg aus dem Jahr 1977 an die heutigen geänderten Verhältnisse anzupassen, wurde die Erlaubnis „Hornisgrinde-Katzenkopf“ neu gefaßt. Die naturschutzfachliche Auflage hinsichtlich möglicher Erosioserscheinungen wurde beibehalten.

Gleichzeitig beantragte der Geländehalter die Erweiterung der Erlaubnis auf die Flugbetriebsart Gleitsegeln. Da sich der Flugbetrieb an der Hornisgrinde mit Hängegleitern verringert hat und der Betrieb mit Gleitsegeln diesen zunehmend ersetzt, wurde ein Gutachten des DHV anerkannten Geländesachverständigen Waldemar Obergfell vorgelegt. Die Geeignetheit für den Flugbetrieb mit Gleitsegeln durch Piloten mit unbeschränktem Luftfahrerschein wurde durch den Sachverständigen mit Datum des 25.04.1999 bestätigt.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb

# Topographische Karte 1:25000

Stadtplatz

Landesplatz

